

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

GLASERGEWERBE

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2023

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Für alle in der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erfassten Mitglieder, die den Berufsgruppen der Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Glasätzer, Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, Glaserzeuger, Glas- und Wachspelenerzeuger, Erzeuger von Edelsteinimitationen, Glaswarenmontierer, Glaserdiamantenfasser und -erzeuger sowie Glasgraveure angehören mit Ausnahme der Gablonzerwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger.

In Mitgliedsbetrieben, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbebezweig ausgeübt wird, ist § 9 des ArbVG anzuwenden.

3. Persönlich:

Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1.5.2023 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2024 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,4 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate (Februar 2023 bis Jänner 2024 gemäß VPI 2020 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

b) Anhang gemäß RKV

A. Lohnordnungen für die Bundesländer (ausgenommen Hohlglasveredler)

Lohnordnung für das Burgenland

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Zulagen

Für die Dauer der Arbeiten auf Glasdächern (Zierlichtern, Glashäusern, Gerüsten und in Gondeln) wird eine Zulage von 0,53 pro Stunde gewährt.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Kärnten

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Niederösterreich

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Oberösterreich

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Zuschläge

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüste, Gondeln)	0,77
Für Bleiglas-(Kunstglas)-Arbeiten und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen	0,77

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Salzburg

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Zulagen

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15 % zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch den Arbeitgeber im Einvernehmen

mit dem Betriebsrat. Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Arbeiten in Gondeln gebührt

eine Zulage von 0,82
pro Stunde.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Steiermark

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Dachzulage

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glasergeselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde

einen Zuschlag von 0,91

Marmorglaszulage

Die Marmorglaszulage beträgt pro Stunde 1,00

Diese Zulage erhält nur der Glasergehilfe bei Verlegungsarbeiten in Kitt für die tatsächlich geleistete Verlegungsarbeit.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Tirol

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Zulagen

- | | |
|---|------|
| a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe | 0,91 |
| b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen | 0,91 |
| c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen | 1,00 |

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Vorarlberg

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. u. 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Lohnordnung für Wien

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,30
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,01
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	12,93
qualifizierte Hilfsarbeiter	13,43
Hilfsarbeiter	12,30

Lehrlingseinkommen siehe C.

Zulagen

- | | |
|---|------|
| a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe | 0,91 |
| b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen | 0,91 |
| c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen | 1,00 |

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
nach dem 3. Gehilfenjahr	15,09
im 2. und 3. Gehilfenjahr	13,73
im 1. Gehilfenjahr	12,35
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijähriger Ver- wendung im Beruf	13,22
sonstige Hilfsarbeiter	12,35

Lehrlingseinkommen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

C. Lehrlingseinkommen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
im 1. Lehrjahr	4,90
im 2. Lehrjahr	6,40
im 3. Lehrjahr	9,60
im 4. Lehrjahr	11,10

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden

Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

In § 2 lautet in Ziffer 1 der 2. Satz neu:

In sämtlichen kollektivvertraglichen Arbeitszeitverteilungsmodellen ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Sinne des § 11 Abs. 2, 2a und 2b Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz auch für Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.

In § 2A Ziffer 1 wird der 2. Satz gestrichen.

In § 2B wird die Ziffer 8 gestrichen.

Im § 4 Ziffer 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Das Taggeld bei nicht täglicher Rückkehr steht auch am letzten Tag der Dienstreise in voller Höhe zu.

Im § 4 Ziffer 2 wird nach dem sechsten Satz folgender Satz eingefügt:

Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. § 26 Z 4 EStG erhöhen, werden die Taggelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem Tag des in Kraft Tretens der neuen Regelung um zehn Prozent einmalig erhöht.

Im § 5 Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2023 € 7,00 pro Arbeitstag und ab 1. Mai 2024 € 7,70 pro Arbeitstag.

Im § 7 Abschnitt B Ziffer 1 lautet der zweite Satz neu wie folgt:

Dieser Urlaubszuschuss beträgt 4 Wochenlöhne bzw. wöchentliche Lehrlingseinkommen. Ab 1.1.2024 beträgt der Urlaubszuschuss 4,33 Wochenlöhne bzw. wöchentliche Lehrlingseinkommen.

§ 7 Abschnitt B Ziffer 2 lautet neu:

Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt des Urlaubs fällig. Der Urlaubszuschuss ist bei einem Verbrauch von mehr als einer Woche Urlaub zwei Wochen vor Urlaubsantritt fällig, jedoch spätestens mit dem Junilohn auszuzahlen.

§ 8A Ziffer 1 Weihnachtsgeld für Vorarlberg lautet neu:

Am ersten Freitag im Dezember ist allen in den Betrieben Beschäftigten eine Weihnachtsremuneration für das Ka-

lenderjahr auszubezahlen. Diese beträgt für Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind 3 Wochenlöhne; ab 1.1.2024 3,4 Wochenlöhne; ab 1.1.2025 3,8 Wochenlöhne und ab 1.1.2026 4,33 Wochenlöhne.

Die Weihnachtsremuneration beträgt für Arbeitnehmer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind 4 Wochenlöhne und ab 1.1.2024 4,33 Wochenlöhne.

Artikel V – Empfehlung

Die Sozialpartner werden eine gemeinsame öffentliche Erklärung verfassen, um die steuerfreien Taggeldsätze von derzeit bis zu € 26,40 durch eine gesetzliche Änderung auf einen höheren, steuerfreien Betrag anzuheben.

Artikel VI – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2023. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2024.

Wien, am 23. März 2023

Für die
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Mst. Walter **Stackler**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

ab 1. Mai
2023

Taggeld gem. § 5 Ziffer 4	€ 7,00
Taggeld gem. § 4 Ziffer 2	€ 26,40*)

**) Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. § 26 Z 4 EstG erhöhen, werden die Tag-gelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem Tag des in Kraft Tretrons der neuen Regelung um 10 Prozent einmalig erhöht.*

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler,
1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien